

**Förderrichtlinie zur Umsetzung des Sonderprogramms
„Stadt und Land“ des Bundes im Saarland
NMOB - Stadt und Land
01.05.2024**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Der Bund stellt den Ländern Finanzhilfen für Investitionen in den Radverkehr durch das Sonderprogramm „Stadt und Land“ zur Verfügung. Dieses Finanzhilfeprogramm ist Bestandteil des Klimaschutzprogrammes 2030 der Bundesregierung. Das Finanzhilfeprogramm soll zu einem effizienten Klimaschutz und der konsequenten Gestaltung einer modernen und menschengerechten Mobilität beitragen.

Im Sinne eines klima- und umweltverträglichen Verkehrssektors ist es erklärtes Ziel der Bundesregierung sowie der saarländischen Landesregierung, den Radverkehr zu fördern. Durch die im Rahmen des Sonderprogramms „Stadt und Land“ geförderten Maßnahmen sollen CO₂-Emissionen vermieden und damit ein Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele geleistet werden.

Mit dieser Richtlinie zur Umsetzung des Sonderprogramms „Stadt und Land“ soll auch dazu beigetragen werden, im Saarland ein sicheres und lückenloses Radverkehrsnetz aufzubauen, den Radverkehr in urbanen wie auch in ländlichen Räumen für Radfahrende sicherer und attraktiver zu gestalten und den Anteil des Radverkehrs am Modal Split zu erhöhen.

Hierbei sollen die saarländischen Gemeinden, Städte und Landkreise/der Regionalverband mit gutem Beispiel vorangehen und Möglichkeiten schaffen, um ihren Bürgerinnen und Bürgern die Attraktivität des Fahrrades als Verkehrsmittel für den Alltag näher zu bringen, um dadurch den Radverkehrsanteil im Saarland zu erhöhen.

Der Bund und das Saarland fördern im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel des Bundes und der landeseigenen Haushaltsmittel nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung Sonderprogramm „Stadt und Land“ sowie des zugehörigen Nachtrages, dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der derzeit gültigen Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) den Neu-, Um- und Ausbau von Radverkehrsanlagen, Fahrradabstellanlagen sowie Maßnahmen zur Optimierung des Verkehrsflusses für den Radverkehr.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheiden das zuständige Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) und das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz des Saarlands als Bewilligungsbehörden aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und Schwerpunktsetzungen.

Diese Einzelrichtlinie ist Teil des Richtlinienkonvoluts zur Förderung der nachhaltigen Mobilität des Landes NMOB.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind

2.1 Neu-, Um- und Ausbau einschließlich der erforderlichen Planungsleistungen Dritter (außerhalb der öffentlichen Verwaltung) und des benötigten Grunderwerbs von:

- a) Straßenbegleitenden, vom motorisierten Individualverkehr möglichst getrennten Radwegen,
- b) Eigenständigen Radwegen,
- c) Fahrradstraßen und Fahrradzonen,
- d) Radwegebrücken oder –unterführungen zur höhenfreien Querung, insbesondere von Straßen, Schienen- und Wasserwegen im Zuge von Radverbindungen.
- e) Schutzstreifen und Radfahrstreifen, sowie ggfs. deren bauliche Trennung vom Kfz-Verkehr
- f) Knotenpunkten, die die Komplexität reduzieren, die Verkehrsströme trennen, eine vollständig gesicherte Führung des Radverkehrs vorsehen und/oder Sichtverhältnisse konsequent beseitigen, ebenso der Bau von Schutzinseln und/oder deutlich vorgezogenen Haltelinien.
- g) Aus Verkehrssicherheitsgründen erforderliche Elemente der verkehrstechnischen Ausstattung einschließlich Beleuchtungsanlagen und wegweisende Beschilderung.

2.2 Neu-, Um- und Ausbau der Anlagen des ruhenden Verkehrs einschließlich der erforderlichen Planungsleistungen Dritter (außerhalb der öffentlichen Verwaltung) für Fahrräder und Lastenräder:

- a) Stationäre Abstellanlagen, die eine diebstahlsichere, standfeste und stabile Befestigung von Fahrrädern ermöglichen (zum Beispiel Anlehnbügel, Doppelstockparksysteme oder Fahrradboxen),
- b) Fahrradparkhäuser an wichtigen Quellen/Zielen des Radverkehrs,
- c) Aus Verkehrssicherheitsgründen erforderliche Elemente der verkehrstechnischen Ausstattung einschließlich Beleuchtungsanlagen.

Hinweis: Bis zum 30.06.2024 werden Abstellanlagen an Bildungs- und Freizeiteinrichtungen über die Richtlinie NMOB Rad abgewickelt.

2.3 Betriebliche Maßnahmen zur Optimierung des Verkehrsflusses für den Radverkehr, die Koordinierung aufeinanderfolgender Lichtsignalanlagen, getrennte Ampelphasen (Grünphasen) für die unterschiedlichen Verkehrsströme zur Verbesserung der Sicherheit des Radverkehrs oder des Verkehrsflusses für den Radverkehr.

3. Ziele und Indikatoren

Das Ziel der hier vorliegenden Richtlinie ist die Optimierung im Alltagsradverkehr im Saarland durch

- den Neu-, Um- und Ausbau neuer Radwege, Ingenieurwerke und Markierungslösungen,
- Verbesserungen im Verkehrsfluss sowie
- die Errichtung von Fahrradabstellanlagen.

Indikatoren für die mit der Förderrichtlinie verfolgten Ziele sind:

- Kosten der bis Programmende geförderten Maßnahmen bis 50.000 €; Sollwert: 1.250.000
- Kosten der bis Programmende geförderten Maßnahmen über 50.000 € bis 200.000 €; Sollwert: 3.000.000
- Kosten der bis Programmende geförderten Maßnahmen über 200.000 €; Sollwert: 3.750.000€
- Anzahl der geförderten Maßnahmen bis 50.000 €; Sollwert: 50
- Anzahl der geförderten Maßnahmen über 50.000 € bis 200.000 €; Sollwert: 25
- Anzahl der geförderten Maßnahmen über 200.000 €; Sollwert: 10

Darüber hinaus wurden durch den Bund folgende Zielwerte für das gesamte Bundesgebiet definiert:

- Neu-, Um- und Ausbau von 272 km straßenbegleitender Radwege inklusiver baulicher Trennung vom Kfz-Verkehr
- Neu-, Um- und Ausbau von 672 km Radfahrstreifen
- Neu-, Um- und Ausbau von 672 km Schutzstreifen
- Neu-, Um- und Ausbau von 416 km Fahrradstraßen
- Neu-, Um- und Ausbau von 55 Ingenieurbauwerke (z.B. Radwegebrücken oder -unterführungen)
- Erstellung von 167.200 Fahrradbügeln für das sichere Abstellen von Fahrrädern an Umstiegsnotenpunkten
- Erstellung von 24.800 Fahrradboxen und 31.200 Stellplätzen in Fahrradparkhäusern
- Umsetzung verkehrlicher Maßnahmen:
 - Schaffung 179 getrennter Ampelphasen (Grünphasen),
 - 9.600 km wegweisende Beschilderung oder Markierung nach bundeseinheitlichen Standards
 - Ausstattung der Radwege mit 4.880 Beleuchtungsanlagen
- Minderung der Zahl der Toten bzw. Schwerverletzten in Folge von Unfällen mit Beteiligung von Fahrrädern.

Der Bund ist für das Monitoring seiner Ziele zuständig.

4. Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Städte und Landkreise/der Regionalverband.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen sind in Nummer 1 VV/VV-P-GK (Verwaltungsvorschrift) zu § 44 LHO geregelt und von dem Zuwendungsempfänger bei der Antragstellung nachzuweisen. Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

- Der Zuwendungsantrag muss vor Beginn des Vorhabens gestellt werden. Mit dem Vorhaben darf erst nach der Erteilung des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn schriftlich erteilen. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines Lieferungs-, Leistungs- oder anderweitigen Vertrages (Auftragsvergabe).
- Der Antragsteller hat anzugeben, ob er für die beantragte Maßnahme bereits andere Fördermittel beantragt oder erhalten hat.
- Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass die für die Umsetzung der Maßnahmen erforderlichen Planungs- und Genehmigungsprozesse ordnungsgemäß durchgeführt, die hierfür notwendigen Abstimmungen (z.B. mit den Straßenbaubehörden, Straßenverkehrsbehörden, Umweltbehörden) erfolgen und die ggfs. erforderlichen Genehmigungen eingeholt werden. Die Abstimmungsergebnisse und Genehmigungen sind der Bewilligungsbehörde bei Bedarf vorzulegen.
- Wird nach Erteilung des Zuwendungsbescheides aufgrund einer genehmigten Abweichung von der dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planung oder einer Ausgabenreduzierung genannten Bagatellgrenzen unterschritten, so finden diese keine Anwendung.
- Ansprüche, die sich aus der Zuwendung ergeben, sind, soweit im Zuwendungsbescheid nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, nicht auf Dritte übertragbar.
- Vorhaben gemäß 2.1 - 2.3 werden nur dann gefördert, wenn sie im Saarland und durch anerkannte Fachfirmen ausgeführt werden. Die vergaberechtlichen Vorschriften bei der Auftragsvergabe sind einzuhalten und nachweisbar zu dokumentieren.
- Die Verkehrsbedeutung insbesondere für Berufs- oder Alltagsradverkehr muss herausgestellt werden. Insgesamt muss eine positive Prognose hinsichtlich des Verlagerungspotenziales vorliegen.
- Die Investition darf nicht ausschließlich touristischen Verkehren dienen oder zu dienen bestimmt sein.
- Zielstellung ist eine getrennte Verkehrsführung. Sofern die Herstellung eines getrennten Radweges nicht anders lösbar ist, als über einen gemeinsamen Geh- und Radweg (z.B. aufgrund zusätzlicher Flächeninanspruchnahme, Eingriffe in Natur und Umwelt), ist dies im Einzelfall zu begründen. Dies gilt auch für eine gemeinsame Führung mit anderen Verkehren, z.B. landwirtschaftlicher Verkehr.

- Die zu fördernden Maßnahmen müssen bau- und verkehrstechnisch einwandfrei sein und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Insbesondere, aber nicht ausschließlich, zu berücksichtigen sind die StVO, VwV StVO sowie die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen ERA der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen (FGSV) in den jeweils gültigen Fassungen.
- Die Planung muss im Rahmen eines integrierten Verkehrskonzeptes oder mindestens eines Radverkehrskonzeptes bzw. Radnetzes erfolgen.
- Es muss ein/e dauerhafte/r, verkehrssichere/r und nachhaltige/r Unterhaltung und Betrieb durch den Straßenbaulastträger sichergestellt sein.
- Zur Gewährleistung eines für alle Nutzergruppen attraktiven Radverkehrs mit hoher objektiver und subjektiver Verkehrssicherheit muss die Radverkehrsinfrastruktur einen durchgehend hochwertigen Standard aufweisen; dazu gehört auch die Durchführung entsprechender Sicherheitsaudits. Hochwertiger Standard bedeutet, dass mindestens nach den bundesweit anerkannten technischen Regelwerken gebaut wird. Maßnahmen, die über den Mindeststandard hinausgehen, sind somit auch förderfähig.
- Für Maßnahmen über 50.000 € muss die Stellungnahme der Kommunalaufsicht bei der Antragstellung vorgelegt werden.

6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

6.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt in Form einer Projektförderung.

6.2 Finanzierungsart und Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form einer Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuweisung zur Projektförderung gewährt.

6.3 Zuwendungsfähige Ausgaben, Bemessungsgrundlage

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Investition:

- bau- und verkehrstechnisch einwandfrei ist,
- unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist,
- eine eigene Verkehrsbedeutung insbesondere für Berufs- oder Alltagsradverkehre hat und insgesamt eine positive Prognose hinsichtlich des Verlagerungspotenziales aufweist,
- nicht überwiegend touristischen Verkehren dient oder zu dienen bestimmt ist,
- ohne finanzielle Unterstützung durch Bundesmittel nicht zum jetzigen Zeitpunkt oder überhaupt nicht realisiert würde,

- die Planung im Rahmen eines integrierten Verkehrskonzeptes, eines Radverkehrskonzeptes oder mindestens eines Radnetzes erfolgt und
- dauerhaft, verkehrssicher und nachhaltig – einschließlich Winterdienst – durch die Träger der Straßenbaulast der Länder und Gemeinden betrieben und unterhalten werden kann.

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Anschaffung, Erstellung oder Erarbeitung der unter Ziffer 2 der Richtlinie genannten Fördertatbestände, inklusive Planungskosten und Grunderwerb.

Für die Zuwendungsfähigkeit von Planungskosten und Grunderwerb gilt:

- Planungskosten sind nur dann förderfähig, wenn die Planung von Dritten außerhalb der öffentlichen Verwaltung und von anerkannten Fachbüros erbracht wurde.
- Erforderliche Planungsleistungen Dritter sind in Kombination mit der Umsetzung von Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie förderfähig, ausschließliche Planungsvorhaben jedoch nicht. Die Ausgaben für vorweggenommene Planungskosten sind erst zusammen mit der Umsetzung der daraus folgenden investiven Maßnahme heraus förderfähig.
- Zuwendungsfähig sind die Honorarkosten gemäß der jeweils aktuellen Fassung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in Höhe der dort ausgewiesenen Mindestsätze.
- Grunderwerb ist im Zusammenhang mit dem Bau oder dem Ausbau von Radverkehrsinfrastruktur förderfähig, sofern die Eintragung im Grundbuch nach dem Veröffentlichungsdatum dieser Richtlinie erfolgt ist.
- Förderfähiger Grunderwerb beschränkt sich ausschließlich auf die Flächen, die für die Umsetzung der Maßnahmen notwendig und angemessen sind.
- Bei Projekten, die gemäß 6.4. dieser Richtlinie mit 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden (Projekte in besonderem Landesinteresse) entfällt die Zuwendungsfähigkeit von Grunderwerb.

Ausgaben sind zuwendungsfähig, wenn sie zur Durchführung des Vorhabens notwendig und angemessen sind. Nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids auf Grundlage dieser Förderrichtlinie dürfen nur die durch das Vorhaben verursachten angemessenen und nachzuweisenden Ausgaben abgerechnet werden.

Für die Fördertatbestände gemäß 2.1 dieser Richtlinie gelten folgende Voraussetzungen:

- Die Kosten für den Neubau, Umbau oder Ausbau von Radverkehrsanlagen und/oder Kreuzungsbauwerken zur Nutzung durch den Radverkehr sind förderfähig, so lange es sich um Kosten handelt, die durch die Nutzung anderer Verkehrsarten nicht verursacht werden. Wenn die Radverkehrsanlage und/oder das Bauwerk für die alleinige Nutzung durch den Radverkehr mit geringeren Kosten verkehrsgerecht möglich wäre, ist die förderfähige Kostenmasse auf die Höhe dieser Kosten beschränkt. Kosten, die durch die Mitnutzung durch den

Fußverkehr entstehen, sind hiervon ausgenommen. Kosten, die durch die Mitnutzung des landwirtschaftlichen Verkehrs entstehen, können, unter Vorlage einer entsprechenden Begründung, bedarfsbezogen und im Einzelfall förderfähig sein, wenn eine getrennte Führung aus nachhaltigen und wirtschaftlichen Aspekten nicht sinnvoll ist. Die Entscheidung hierüber obliegt den zuständigen Bewilligungsbehörden.

Für den Fördertatbestand gemäß 2.2 dieser Richtlinie gelten folgende Voraussetzungen:

- Förderfähig sind nur stationäre Abstellanlagen, die eine diebstahlsichere, standfeste und stabile Befestigung von Fahrrädern ermöglichen, wie beispielsweise Anlehnbügel, Doppelstockparksysteme, Fahrradboxen oder Fahrradparkhäuser.
- Die im Rahmen dieser Richtlinie geförderten stationären Abstellplätze müssen die baurechtlichen Auflagen und Vorschriften erfüllen. Geförderte stationäre Abstellanlagen sind an öffentlichen Einrichtungen und jederzeit öffentlich zugänglich zu errichten. Zuwendungsfähig sind die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben notwendigen, nachgewiesenen und angemessenen in dieser Richtlinie genannten Ausgaben.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Machbarkeitsstudien und Potenzialanalysen,
- Mobile Abstellanlagen,
- Kosten für die Stromzuleitung (Tiefbau, Zuwegung, Verrohrung und Kabel) zur Abstellanlage.
- Sanierungen und Instandsetzungen bestehender Radverkehrsinfrastruktur. In Ausnahmefällen ist eine grundlegende Erneuerung, die den aktuellen technischen Mindeststandards und Voraussetzungen der Verwaltungsvereinbarung entspricht, als Ausbau förderfähig. Hierüber entscheiden Land und Bund im Einzelfall.
- Radschnellwege im Sinne des Art. 3 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Art. 104b GG i. V. m. § 5b FStrG zum Bau von Radschnellwegen in Straßenbaulast der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände,
- Radverkehrsanlagen mit wassergebundenen Decken, außer eine Asphaltierung oder gleichwertige Decken (z.B. Beton und Pflaster) sind aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zulässig,
- Ausgaben für die Errichtung und Nachrüstung von Ladeinfrastruktur jeglicher Art,
- Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers,
- Mietkauf- und Leasingverträge,
- Ausgaben für den Kauf von bebauten Grundstücken und damit in Zusammenhang stehende weitere Ausgaben; in diesem Fall sind Ausgaben nur in Höhe desjenigen Wertes zuwendungsfähig, den das Grundstück in unbebautem Zustand haben würde. Förderfähiger Grunderwerb beschränkt sich ausschließlich auf die Flächen, die für die Umsetzung der Maßnahmen notwendig und angemessen sind.

- Ausgaben für Finanzierung, Skonti, Zinsen,
- Ausgaben für Versicherungen und regelmäßig anfallende Verwaltungs- und Betriebskosten,
- die Mehrwertsteuer, sofern der Zuwendungsempfänger gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz zum Vorsteuerabzug berechtigt ist,
- Repräsentation, Werbung und Vertrieb,
- Wartungs- und Reparaturkosten,

Weitere Mindestanforderungen und Rahmenbedingungen zu den Fördervorhaben sind gesondert in der Verwaltungsvereinbarung Sonderprogramm „Stadt und Land“ (VV SP „S&L“) vom 05.11./22.12.2020 sowie im Nachtrag zur Verwaltungsvereinbarung Sonderprogramm „Stadt und Land“ vom 20.07.2023 festgelegt.

6.4 Förderhöhe

- Die Förderung gemäß Punkt 2.1 - 2.3 dieser Richtlinie beträgt 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Finanzschwache Gemeinden, Städte und Landkreise/der Regionalverband erhalten eine erhöhte Förderung bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Feststellung einer Finanzschwäche richtet sich nach den Vorgaben des Landesverwaltungsamtes als Kommunalaufsichtsbehörde. Bei Antragstellung ist der Bewilligungsbehörde ein entsprechender Nachweis, z.B. in Form einer Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes, vorzulegen.

- Sofern gemäß Punkt 2.1 - 2.3 ein besonderes Landesinteresse vorliegt, beträgt die Förderung bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
Ein besonderes Landesinteresse liegt vor, wenn die zu fördernde Maßnahme Symbolcharakter für die saarländische Radverkehrsförderung hat, indem sie in besonderem Maße dem Radverkehr als nachhaltige Verkehrsart gerecht wird, besonders zukunftsfähige Verknüpfungen zu anderen Verkehrsmitteln (vornehmlich dem Umweltverbund) schafft oder in einem besonders hohen Maße zur Schließung wichtiger Lücken im Radwegenetz beiträgt.

Die Maßnahmen gem. Punkt 2.1 – 2.3 werden nur gefördert, wenn sich die Zuwendungen auf folgende Mindesthöhen belaufen:

- Maßnahmen gemäß 2.1 a) - d) dieser Richtlinie werden nur gefördert, wenn sich die Zuwendung auf mindestens 15.000 € beläuft.
- Maßnahmen gemäß 2.1 e) und g) werden nur gefördert, wenn sich die Zuwendung auf mindestens 5.000 € beläuft.
- Maßnahmen gemäß 2.1 f) werden nur gefördert, wenn sich die Zuwendung auf mindestens 10.000 € beläuft.

- Maßnahmen gemäß 2.2 werden nur gefördert, wenn sich die Zuwendung auf mindestens 5.000 € beläuft.
- Maßnahmen gemäß 2.3 werden nur gefördert, wenn sich die Zuwendung auf mindestens 5.000 € beläuft.

6.5 Kumulation

Die Kumulation von Zuwendungen, die nach dieser Richtlinie gewährt werden, mit anderen Zuwendungen ist zulässig. Hiervon ausgenommen ist die Kumulation mit der Förderrichtlinie NMOB-Rad des Landes, sowie die Kumulation mit Bundes- und EU-Mitteln. Sollte die/der Antragstellende ihren/seinen sich aus 6.4 dieser Richtlinie ergebenden Eigenanteil vollständig durch Kumulation mit anderen Zuwendungen ausgleichen, dürfen die Kosten für den Grunderwerb nicht Teil dieser Kumulation sein. In solchen Fällen entfällt die Zuwendungsfähigkeit von Grunderwerb, um einen angemessenen Eigenanteil der/des Antragstellenden zu gewährleisten.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen, Rechtsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen der Anlage 3 zu den § 44 LHO für Zuwendungen zur Projektförderung bei Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-P-GK), für Baumaßnahmen die Anlage 4 Baufachliche Ergänzungsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften (ZBau), 4a Unterlagen für Baumaßnahmen, 4b Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau) und 5 Besondere Baufachliche Nebenbestimmungen (BNBest-Bau) zu den VV zu § 44 LHO sowie die sonstigen Zuwendungsbestimmungen in den Anlagen zu diesen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit im Zuwendungsbescheid nichts anderes bestimmt ist.

7.1 Zweckbindungsfrist

Für alle Vorhaben gilt eine Zweckbindungsfrist von mindestens 5 Jahren ab dem Tag der letzten Auszahlung der Fördermittel. Für Bauvorhaben gemäß 2.1 a-d), beträgt die Zweckbindungsfrist 12 Jahre ab dem Tag der Inbetriebnahme.

7.2 Genehmigungspflicht bei Änderungen

Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger hat jede Veränderung an der geförderten technischen Einrichtung, Einrichtungsgegenständen, Bauwerken und Verkehrsanlagen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren, jeweils gerechnet vom Eingangsdatum des Verwendungsnachweises beim Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz von der Bewilligungsbehörde vorab bewilligen zu lassen. Innerhalb dieses Zeitraumes sind die geförderten Anlagen am beantragten Ort zweckentsprechend zu verwenden. Ist ein zweckentsprechender Einsatz nicht mehr möglich, so ist der Restwert dem Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz dem Fördersatz entsprechend anteilig zu erstatten.

7.3 Eigentumsübertragung / Zweckentfremdung

Die Eigentumsübertragung ist nur an andere Kommunen im Saarland unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

Bei einer Übertragung des Eigentums aller geförderten Vorhaben innerhalb von 5 Jahren und für Bauvorhaben innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren, jeweils gerechnet ab der Abschlusszahlung, müssen vom Erwerber die mit der Zuwendung verbundenen Verpflichtungen übernommen werden. Die Übertragung des Eigentums ist dem Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Erfolgt eine Eigentumsübertragung ohne entsprechende vertragliche Verpflichtung des Neueigentümers, so kann die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger zur Rückzahlung der Zuwendung nebst Zinsen ab Auszahlungsdatum verpflichtet werden.

Die Veräußerung, Verpachtung, Vermietung oder sonstige Zweckentfremdung der geforderten Vorhaben bedürfen bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist der Einwilligung durch die Bewilligungsbehörde.

7.4 Durchführung der Maßnahme

Die Maßnahme ist innerhalb des im Zuwendungsbescheid festgesetzten Bewilligungszeitraumes durchzuführen. Ferner sind mit dem Verwendungsnachweis alle Rechnungen mit den dazugehörigen Zahlungsbelegen einzureichen.

7.5 Mitteilungspflichten

Die Antragstellerin/der Antragsteller oder die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich alle Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder das Belassen der Zuwendung oder der sich aus der Zuwendung ergebenden Vorteile erheblich sind, dem zuständigen Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz schriftlich mitzuteilen. Alle Angaben der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers im Antrag, im Zwischenverwendungsnachweis, Schlussverwendungsnachweis und in sonstigen vorgelegten Unterlagen sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB.

7.6 Widerruf und Rücknahme

Der Zuwendungsbescheid kann insbesondere dann ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn der Zuwendungszweck nicht erreicht werden kann, das Ergebnis der Maßnahmendurchführung nicht den fachlichen Anforderungen des zuständigen Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz gemäß dieser Richtlinie entspricht. Zudem kann der Zuwendungsbescheid widerrufen werden, wenn gegen Bestimmungen der VV, des Zuwendungsbescheids inkl. Anlagen oder diese Richtlinie verstoßen wird.

7.7 Publizitätspflichten

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich die Förderung während des Baus und nach Fertigstellung für die Dauer der Zweckbindungsfrist am Vorhabenstandort und unter Hinweis auf das Bundesministerium für Digitales und Verkehr, auf das Sonderprogramm „Stadt und Land“ sowie auf das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz Saarland gut sichtbar kenntlich zu machen. Der Hinweis hat während der Zweckbindungsfrist am Vorhabenstandort zu verbleiben.

Eine digitale Vorlage zur Gestaltung des Publizitätsnachweises sowie entsprechenden Publizitätsvorschriften des Richtlinienpaketes NMOB finden sich auf der Website der Bewilligungsbehörde des zuständigen Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz des Saarlandes. Zudem informiert die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger über die Förderung des Vorhabens auf ihrer/seiner Internetseite oder in anderer geeigneter Form. Darüber hinaus verpflichtet sie/er sich, geeignete Berichte zur Dokumentation der Vorhabenabwicklung und der erzielten Ergebnisse, insbesondere der mit den geförderten Investitionen sowie die für Monitoring und Evaluierung erforderlichen Daten sowie qualitativ hochwertige Fotografien bzw. Visualisierungen zur Verfügung zu stellen.

Bereitgestellte Unterlagen dürfen im Internet oder in einer internetbasierten Projektdatenbank dargestellt werden. Der Bund und das Land erhalten ein uneingeschränktes Nutzungsrecht am bereitgestellten Bildmaterial. Ein entsprechendes Formular zur Einräumung der Nutzungsrechte findet sich auf der Website der Bewilligungsbehörde des zuständigen Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz des Saarlandes und muss mit Vorlage des Schlussverwendungsnachweises unterschrieben eingereicht werden.

Bei Maßnahmen, die an mehreren Standorten umgesetzt werden (z.B. Errichtung von Anlehnbügel) ist lediglich am Hauptstandort (z.B. der Standort mit den meisten Stellplätzen) auf die Förderung hinzuweisen.

Bei allen Tatbeständen ist darauf zu achten, dass auf den Internetseiten der Zuwendungsempfänger die Förderung dauerhaft abrufbar (min. während der Zweckbindungsfrist), deutlich, leicht verständlich und leicht auffindbar sein muss.

8. Verfahren

8.1 Antragsverfahren

Bewilligungsbehörden sind das zuständige Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz sowie das Bundesamt für Logistik und Mobilität.

Die Zuwendungsanträge sind in digitaler oder schriftlicher Form zu richten an:

Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz
Poststelle
Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken
poststelle@umwelt.saarland.de

Die Beantragung der Förderung erfolgt mittels Formblatt - Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Sonderprogramm Stadt und Land (AN-NMOB Stadt und Land – siehe Anlage 1) vor Vorhabenbeginn. Beizufügen sind:

- Ein Erläuterungsbericht bzw. eine Projektbeschreibung inkl. Angaben zur Verkehrsbedeutung der Maßnahme für den Radverkehr, zur Prognose des Verlagerungspotenziales, tabellarische Kostenberechnung bzw. Finanzierungsplan, Zeitplan, Genehmigungsverfahren und, sofern vorhanden, Angaben zur CO₂-Vermeidung.
- Planunterlagen, z.B. Regelquerschnitte, Übersichtskarten, Lagepläne in geeignetem Maßstab.
- ein Radverkehrskonzept oder eine vergleichbare Planunterlage mit Darstellung des vorhandenen Radnetzes.
- Bei Vorhaben gemäß 2.1 dieser Richtlinie, die gleichzeitig Teil des klassifizierten Straßennetzes des Saarlandes sind, eine Bestätigung des Landesbetriebs für Straßenbau (LfS).
- Bei Vorhaben gemäß 2.1 dieser Richtlinie eine Eigenerklärung, dass das Vorhaben den Zielen und Vorhaben des saarländischen Radverkehrsplans nicht entgegensteht.
- Bei Vorhaben gemäß 2.1 (insbesondere 2.1 a-f) dieser Richtlinie Unterlagen der Genehmigungsplanung oder Ausführungsplanung. Diese können nach Antragstellung innerhalb von 3 Monaten eingereicht werden.
- Bei Vorhaben gemäß 2.1 (insbesondere 2.1 a, b und d) sämtliche Genehmigungen (z.B. bei den Naturschutzbehörden, Straßenverkehrsbehörden etc.) die per Gesetz und den einschlägigen Regelwerken für die Umsetzung von Bauvorhaben einzuholen sind. Die Vorlage dieser Genehmigung muss spätestens mit Einreichung des Schlussverwendungsnachweises erfolgen.
- Honorarangebot für die Förderung von Planungsleistungen.
- Tabellarische Kostenermittlung bzw. Finanzierungsplan
- Sofern keine Angaben zur CO₂-Vermeidung gemacht werden können, sind der Bewilligungsbehörde für Maßnahmen gemäß 2.1 und 2.3 dieser Richtlinie Angaben zum prognostizierten Radverkehrsaufkommen und der mittleren Fahrstrecke vorzulegen.
- Ggf. Stellungnahme der Kommunalaufsichtsbehörde bzgl. der „Finanzschwäche“ des Antragstellers
- Erklärung über Vorsteuerabzugsberechtigung (soweit erforderlich).

Gemäß Nr. 3.4 VV-P-GK sind Anträge ab einer beantragten bzw. zu gewährenden Zuwendung über 50.000 EUR von der Kommunalaufsichtsbehörde zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist als Stellungnahme dem Antrag beizufügen. Bei Fortführungsmaßnahmen kann auf frühere Unterlagen (frühere Anträge, Zuwendungsbescheide) verwiesen werden.

Voraussetzung für die Förderung ist darüber hinaus, die Beachtung des Vergabeerlasses des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport des Saarlandes, in der jeweils gültigen Fassung.

Aufgrund der Laufzeit des Sonderprogramms „Stadt und Land“ sind Anträge für diese Richtlinie bis spätestens zum 30.09. des jeweiligen Jahres einzureichen. Im Jahr 2030 haben diese Einreichungen bis zum 31.05.2030 zu erfolgen.

8.2 Verwendungsnachweisverfahren

Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger hat nach Abschluss der geförderten Maßnahme die Verwendung der Zuwendung gemäß den Vorgaben des Verwendungsnachweisformblatt „VN NMOB Stadt und Land“ (siehe Anlage 2) dem Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz durch Vorlage schriftlich nachzuweisen. Dabei muss die Fertigstellung und Abrechnung des Fördervorhabens vollständig bis spätestens zum Ablauf des Bewilligungszeitraums erfolgen. Die Auszahlung einer bewilligten Förderung erfolgt auf Basis der Rechnungsbelege, Kaufnachweise und/oder sonstigen, die Durchführung des Vorhabens belegenden Dokumente des Fördergegenstandes. Für den Verwendungsnachweis ist ein Sachbericht, der Kaufvertrag bzw. die entsprechenden Rechnungen mit Zahlungsnachweisen einzureichen.

Die Bewilligungsbehörden behalten sich vor, im Einzelfall (Stichprobenprüfung) zusätzliche vor Ortprüfungen durchzuführen.

Der Schlussverwendungsnachweis muss bis spätestens zum jeweils im Zuwendungsbescheid festgelegten Vorlagedatum eingereicht werden. Über Abweichungen entscheidet in begründeten Ausnahmefällen die Bewilligungsbehörde.

8.3 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-P-GK zu § 44 LHO.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.05.2024 in Kraft und mit Ablauf der 5-Jahres-Frist (30.04.2029) außer Kraft. Die noch bestehende Richtlinie vom 15.07.2021 wird ausdrücklich außer Kraft gesetzt.

Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz

Petra Berg

Anlage

zu der Richtlinie zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität im Saarland (NMOB)

Teil Förderrichtlinie zur Umsetzung des Sonderprogramms „Stadt und Land“ des Bundes im Saarland NMOB - Stadt und Land

Vordrucke

Anlage 1 Vordruck Zuwendungsantrag

Anlage 2 Vordruck Verwendungsnachweis